Die Chefin des Bundeskanzleramtes
Beauftragte für die Nachrichtendienste

Bundesministerium
des Innern

Mitglieder der
CDU/CSU-Bundestagsfraktion und
SPD-Bundestagsfraktion

Nina Warken MdB
Bundesministerin

Willy-Brandt-Straße 1
10557 Berlin

Postanschrift:
11012 Berlin

Tel. +49 30 18 400-2070
Fax +49 30 18 400-2359

Nina.Warken@bk.bund.de

www.bundesregierung.de

Alexander Dobrindt MdB
Bundesminister

HAUSANSCHRIFT
Alt-Moabit 140
10557 Berlin

POSTANSCHRIFT
11014 Berlin

TEL +49 (0)30 18 681-11000
FAX +49 (0)30 18 681-11014

Internet www.bmi.bund.de

Berlin, den 12. August 2026

Reform des Rechts der Nachrichtendienste

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

das Bundeskabinett hat heute den Regierungsentwurf zur Reform des Rechts der Nachrichtendienste beschlossen.

Der umfangreiche Gesetzentwurf beinhaltet die größte Veränderung der Rechtsgrundlagen nachrichtendienstlicher Tätigkeit in der bundesdeutschen Geschichte. Er stellt damit einen wesentlichen Pfeiler dar, um die sicherheitspolitische Souveränität unseres Landes zu stärken und unserer Verantwortung auch in Europa gerecht zu werden. Damit setzen wir unmittelbar den Auftrag aus dem Koalitionsvertrag um, mit einer grundlegenden verfassungskonformen, systematischen Novellierung des Rechts der Nachrichtendienste unsere nationale Souveränität und die operativen

Fähigkeiten der Dienste zu stärken, um mit der Leistungsfähigkeit relevanter europäischer Partnerdienste wieder Schritt zu halten.

Das Vorhaben und die damit verbundene Stärkung unserer Nachrichtendienste ist vor dem Hintergrund der aktuellen inneren und äußeren Sicherheitslage von immanenter Bedeutung. Gerade die Ereignisse der letzten Tage haben gezeigt, dass der Schutz unserer Bevölkerung vor hybriden Angriffen durch fremde Mächte keinen Aufschub duldet und oberste Priorität haben muss.

Das Bundesamt für Verfassungsschutz und der Bundesnachrichtendienst müssen Bedrohungen für unser Land, unsere Mitbürgerinnen und Mitbürger und unsere Demokratie frühzeitig entdecken können. Hierfür möchten wir die Aufklärungsmöglichkeiten der Dienste modernisieren und auf den Stand der Fähigkeiten unserer europäischen Partner bringen. Gerade im Bereich der technischen Aufklärungsmittel (z.B. der strategischen Fernmeldeaufklärung durch den Bundesnachrichtendienst oder der Zugriffe auf IT-Systeme) sind wir zu sehr von Informationen unserer Partner abhängig. Die Möglichkeiten der Auswertung der erlangten Informationen stärken wir durch Vorschriften für den Einsatz moderner Technologien (insbesondere KI).

In bestimmten Situationen, in denen besonders relevante Bedrohungen durch andere Stellen nicht abgewendet werden können, darf es nach unserer Überzeugung künftig aber nicht dabei bleiben, dass Nachrichtendienste nur aufklärend tätig werden. Erkennt der Staat, dass eine Bedrohung für die Bürgerinnen und Bürger besteht, dann darf er nicht tatenlos zusehen, sondern muss seinen Schutzpflichten gegenüber der Bevölkerung gerecht werden – nötigenfalls indem der Nachrichtendienst selbst die Bedrohung abwendet.

Ziel der Reform ist es, einen besseren Schutz für unsere freiheitliche Gesellschaft und unsere demokratischen Werte zu erreichen. Insofern halten wir es für eine rechtsstaatliche Selbstverständlichkeit, dass die Stärkung der Befugnisse auch mit einer Stärkung der Kontrolle über die Nachrichtendienste einhergeht.

Mit dem Unabhängigen Kontrollrat, einer unabhängigen obersten Bundesbehörde, besteht schon seit einigen Jahren eine hochqualifizierte Kontrollinstanz für technische Auslandsaufklärung durch den Bundesnachrichtendienst. Künftig soll der Unabhängige Kontrollrat eine lückenlose Kontrolle über die gesamte Tätigkeit der Nachrichtendienste des Bundes sicherstellen, sowohl was die Erhebungen von Daten, die Durchführung der neuen „aktiven Maßnahmen“ als auch die datenschutzrechtliche Kontrolle der Datenverarbeitung anbelangt.

Der Unabhängige Kontrollrat ist gegenüber dem Parlamentarischen Kontrollgremium berichtspflichtig, sodass durch die Ausweitung seiner Zuständigkeit zugleich auch eine unmittelbare Stärkung der parlamentarischen Kontrolle einhergeht. Diese effektiveren Kontrollstrukturen und zielgerichtetere Kontrollen auch durch den Deutschen Bundestag sind ebenfalls im Koalitionsvertrag vereinbart.

Neben der dringenden Notwendigkeit infolge der aktuellen Sicherheitslage besteht zudem eine verfassungsgerichtliche Umsetzungsfrist, welche ein Inkrafttreten des Gesetzentwurfs zum 1. Januar 2027 erfordert.

Wir bedanken uns für die konstruktiven Gespräche zur Vorbereitung des Gesetzentwurfs und stehen auch im parlamentarischen Verfahren jederzeit für Fragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Nina Warken MdB

Alexander Dobrindt MdB

FAQ – Reform des Rechts der Nachrichtendienste

1. **Warum wird das Nachrichtendienstrecht jetzt reformiert?**
   - **Die Lage**: Die weltweite Sicherheitslage hat sich in den letzten Jahren stetig verschärft, Deutschland ist ständig das Ziel hybrider Angriffe fremder Mächte. Bedrohungen durch beispielsweise ausländische Spionage und inländische Extremisten nehmen stark zu.
   - **Das Ziel**: Die Nachrichtendienste brauchen moderne Werkzeuge für das digitale Zeitalter, um Deutschland effektiv zu schützen und um auf Augenhöhe mit den europäischen Partnern zu arbeiten. Gleichzeitig werden die Rechtsgrenzen schärfer gezogen und Urteile des Bundesverfassungsgerichts umgesetzt.
   - **Wehrfähigkeit**: Der Bundesnachrichtendienst muss die Bundeswehr künftig schneller und ohne Verzögerung mit relevanten Daten versorgen können.

2. **Was ist der rechtsstaatliche Vorteil dieser Reform für die Bürger?**
   - **Klarere Regeln**: Eingriffe werden erstmals normenklar und präzise gesetzlich geregelt.
   - **Mehr Vorab-Prüfung**: Künftig prüft ein unabhängiges, gerichtsähnliches Gremium vorab, ob besonders schwere Eingriffe (wie lange Beobachtungen oder der Einsatz von V-Leuten) überhaupt zulässig sind.
   - **Schutz von Berufsgeheimnissen**: Der Schutz für besonders geschützte Berufsgruppen und den absoluten Kernbereich der Privatsphäre gilt künftig ausnahmslos für alle Arbeitsbereiche der Dienste, nicht mehr nur für die Post- und Kommunikationsüberwachung.

3. **Schwächt die neue Kontrollstruktur die Überwachung der Dienste?**
   - **Im Gegenteil**: Die bisher zersplitterte Kontrolle wird beim bereits bestehenden Unabhängigen Kontrollrat (einer unabhängigen obersten Bundesbehörde) gebündelt. Das stärkt die Kontrolle und verhindert widersprüchliche Entscheidungen.
   - **Gesetzlich verankerte Unabhängigkeit**: Der Unabhängige Kontrollrat ist nicht nur organisatorisch vollständig unabhängig. Auch seine Tätigkeit ist vollständig unabhängig. Die Mitglieder des gerichtsähnlichen Kontrollorgans sind nur dem Gesetz unterworfen und werden vom Parlamentarischen Kontrollgremium gewählt.
   - **Wachsende Zuständigkeiten, wachsende Behörde**: Da der Unabhängige Kontrollrat künftig weitere Kontrollzuständigkeiten erhält, ist auch ein Aufwuchs

unabdingbar. Das gerichtsähnliche Kontrollorgan wächst um drei Mitglieder an, auch für das administrative Kontrollorgan werden zusätzliche Stellen geschaffen.

- **Scharfe Kontrolle**: Der Unabhängige Kontrollrat darf die Dienste unangemeldet und anlasslos prüfen. Seine Prüfung erstreckt sich auf die gesamte Tätigkeit der Nachrichtendienste. Er hat bei Verstößen ein klares Anweisungsrecht.
- **Keine Kontrolllücken:** Betroffene können sich künftig proaktiv an den Unabhängigen Kontrollrat wenden, um etwaige Rechtsverstöße prüfen zu lassen. Dies gilt vom ersten Tag an, wobei der Unabhängige Kontrollrat für seine Prüfungen zunächst eine Übergangszeit erhält.
- **Transparenz**: Der Kontrollrat berichtet regelmäßig der Öffentlichkeit und dem Parlamentarischen Kontrollgremium des Bundestages.

4. **Wie wird die Arbeit der Dienste modernisiert?**
   - **Digitale Anpassung**: Das Gesetz regelt erstmals konkret, wie Nachrichtendienste Daten automatisiert auswerten dürfen. Die Nutzung von Künstlicher Intelligenz ist schon jetzt bei Partnern und Widersachern eine Selbstverständlichkeit.
   - **Ziel**: Der Entwurf erfüllt verfassungsrechtliche Auflagen zum Datenschutz und stellt gleichzeitig sicher, dass deutsche Dienste international anschlussfähig bleiben.

5. **Warum braucht das BfV die Befugnis für den Zugriff auf fremde IT-Systeme?**
   - **Digitale Tatvorbereitung**: Extremisten und fremde Spione nutzen IT, um Anschläge auf kritische Infrastruktur vorzubereiten, Bauanleitungen für Waffen zu teilen oder Cyberangriffe zu steuern.
   - **Wirksamer Schutz**: Um Angriffe frühzeitig zu erkennen und abzuwehren, darf die IT der Angreifer kein blinder Fleck sein.
   - **Warum nicht die Polizei?** Oft stammen die Hinweise von ausländischen Partnerdiensten, die eine Weitergabe an die Polizei untersagen (Third-Party-Rule), oder nur der Nachrichtendienst hat die technische Möglichkeit, Schadsoftware auf dem Zielgerät zu platzieren.

6. **Was ändert sich bei der Fernmeldeaufklärung des BND (Strategische Aufklärung)?**
   - **Einheitliches Recht**: Es gibt nun einheitliche Regeln für die Erfassung von Daten im Ausland und Inland, die den Vorgaben des Grundgesetzes entsprechen.
   - **Keine massenlose Totalüberwachung oder Vorratsdatenspeicherung**: Der BND darf weiterhin nur Leitungen anzapfen, bei denen es konkrete Hinweise auf nachrichtendienstlich relevante Verkehre gibt. Jede Maßnahme muss vom Unabhängigen Kontrollrat genehmigt werden.

- **Speicherfristen**: Inhaltsdaten dürfen künftig 6 Monate, Verkehrsdaten 12 Monate gespeichert werden. Das macht den BND bei unvorhergesehenen Krisen oder Anschlägen sofort auskunftsfähig ("kaltstartfähig").

7. **Darf der BND künftig in die IT deutscher Telekommunikationsanbieter eindringen?**
   - **Im Grundsatz**: Bei ausländischen Firmen war dies bereits erlaubt. Künftig ist es in seltenen Ausnahmefällen auch bei inländischen Anbietern möglich.
   - **Strenge Hürde**: Dies gilt nur, wenn ein Unternehmen sich weigert, gesetzlich mitzuwirken, oder die Gefahr besteht, dass das Unternehmen mit fremden Geheimdiensten unter einer Decke steckt und die Anfrage verraten würde.

8. **Warum dürfen Nachrichtendienste künftig „aktive Maßnahmen" ergreifen?**
   - **Schließung einer Schutzlücke**: Bisher durften Dienste Gefahren oft nur beobachten, aber selbst nicht eingreifen – auch dann, wenn keine andere Behörde zuständig oder erreichbar war.
   - **Für den Verfassungsschutz**: Das BfV darf bei extremen Bedrohungen (z. B. staatlichen Cyberangriffen) technisch eingreifen, um Schäden zu verhindern – etwa durch Löschen von gestohlenen Daten auf dem Angreiferserver.
   - **Für den BND**: Der BND darf bei unmittelbar bevorstehenden Gefahren für Deutschland oder bei anhaltenden und planvollen Bedrohungen durch fremde Mächte aktiv eingreifen (z. B. Störung von Hacker-Infrastrukturen).
   - **Wichtig**: Physischer Zwang gegen Personen bleibt bei beiden Diensten ausgeschlossen.
   - **Verhältnismäßigkeit**: Alle Maßnahmen müssen sich im Rahmen der Verhältnismäßigkeit bewegen – sie müssen insbesondere erforderlich sein, um einer Gefährdung zu begegnen, und die etwaigen Folgen sind immer zu berücksichtigen.
   - **Kontrolle**: Alle aktiven Maßnahmen unterliegen der Kontrolle durch den Unabhängigen Kontrollrat.

9. **Wird dadurch die Trennung zwischen Polizei und Nachrichtendiensten aufgeweicht?**

   Nein: Die Trennung zwischen Arbeit der Polizei und der Nachrichtendienste bleibt bestehen. Nachrichtendienste dürfen nur dann aktiv werden, wenn die Polizei oder andere Behörden die Gefahr nicht rechtzeitig oder nicht selbst abwehren können.

10. **Kann die Einflussnahme auf Wahlen in Deutschland in Zukunft besser bekämpft werden?**
    - **Aufklärung von Bedrohungen für unsere Demokratie:** Die verbesserten Aufklärungsbefugnisse – insbesondere im technischen Bereich – ermöglichen es den Nachrichtendiensten, gelenkte Kampagnen zur Desinformation frühzeitig zu erkennen und aufzuklären.
    - **Stärkung der Resilienz:** Die Nachrichtendienste können so die Öffentlichkeit schnell über entsprechende Tätigkeiten informieren und auf die Verbreitung von Falschinformationen hinweisen.
    - **Staatliche Reaktionen:** Nötigenfalls können die Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsbehörden eingeschaltet werden. Ist ein Handeln dieser Behörden nicht oder nicht rechtzeitig möglich, kann bei orchestrierten Kampagnen durch fremde Mächte auch eine unmittelbare Reaktion der Nachrichtendienste selbst erfolgen.

11. **Gibt es durch das Gesetz Einschränkungen der Grundrechte, wie freie Meinungsäußerung etc.?**
    - **Grundsatz – Schutz der Grundrechte:** Die Tätigkeit der Nachrichtendienste erfolgt ausschließlich zum Schutz besonders gewichtiger Rechtsgüter. Die verfassungsgemäße Ordnung im Allgemeinen und der Schutz der Grundrechte im Besonderen sind solche besonders gewichtigen Rechtsgüter.
    - **Eingriffe nur auf Grundlage verhältnismäßiger Befugnisse:** Sofern durch Maßnahmen der Nachrichtendienste in die Rechte von Personen eingegriffen wird – etwa durch die Erhebung oder Übermittlung von Daten in das informationelle Selbstbestimmungsrecht –, so darf dies nur auf Grundlage gesetzlicher Befugnisse geschehen. Insoweit gilt für die Nachrichtendienste nicht anderes als für andere staatliche Stellen.
    - **Besonderer Schutz von Vertraulichkeitsbeziehungen:** Erstmals wird mit dem Gesetzentwurf die Tätigkeit bestimmter Berufsgruppen (z.B. Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälten und Journalistinnen/Journalisten) umfassend bei allen nachrichtendienstlichen Maßnahmen geschützt. Datenerhebungen sind bei diesen Berufsgruppen nur dann zulässig, wenn eine Verstrickung in aufzuklärende Bedrohungen bestehen.
    - **Kontrolle:** Eingriffe werden durch den Unabhängigen Kontrollrat lückenlos kontrolliert. Potentiell Betroffene können sich auch selbst an den Unabhängigen Kontrollrat wenden und um Prüfung bitten.

12. **Warum gibt es große Neuregelungen für Verfassungsschutz (BfV) und Bundesnachrichtendienst (BND), aber nur eine kleine für den Militärischen Abschirmdienst (MAD)?**
    - **Vorab-Reform für den MAD**: Der MAD schützt die Bundeswehr. Wegen des Ukraine-Kriegs und der dauerhaften Stationierung deutscher Soldaten in Litauen musste das MAD-Gesetz vorgezogen werden und wurde bereits Anfang 2026 reformiert.
    - **Jetzt nur Detailanpassung**: Im aktuellen Reformgesetz wird das MADG nur geringfügig angepasst, um sicherzustellen, dass der MAD ab 2027 weiter Post- und Telekommunikationsüberwachungen durchführen kann.